

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
##.2020

7.10.01 Nr. 1
 Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Zehnter Beschluss zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – am 12. Februar 2020 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Art. 1 Änderungen

Die Zwischenprüfungsordnung vom 19.02.2003, zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.06.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 [Nachteilsausgleich] wird wie folgt neu gefasst.

„Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Fristverlängerung entsprechend den für ein Teilzeitstudium geltenden Regelungen gewährt werden. Wichtige Gründe sind Behinderung oder chronische Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder die Pflege Angehöriger nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

- ~~Zeiten des Mutterschutzes,~~
- ~~Erziehung eigener mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege während der Krankheit mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,~~
- ~~Pflege eines nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,~~

~~eine Behinderung oder chronische Krankheit, deren studienzeitverlängernde Auswirkungen durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen sind.~~ Die Fristverlängerung ist spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu beantragen. Die Gründe für die Fristverlängerung sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gesenkt werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests, verlangen.“

2. § 12 [Inkrafttreten] wird wie folgt neu gefasst.

„Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem ~~Sommer~~Wintersemester 2018~~20~~/21. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.“

Art. 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 29.04.2020

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen